

Breitbandzweckverband Eggebek
Der Verbandsvorsteher

1. Nachtragssatzung

zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Eggebek

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.09.2019 folgende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Eggebek (BZVE) vom 11.04.2017 erlassen:

§ 1

Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Haushaltswirtschaft erfolgt nach den Vorschriften für Eigenbetriebe von Gemeinden.“

§ 2

Die 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 10.04.2017 in Kraft.

Eggebek, den 10.10.2019

Gez. Carsten Seemann

Carsten Seemann
-1. stellv. Verbandsvorsteher-